

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 3		FREITAG, DEN 28. JANUAR	2011
Tag	Inhalt	Seite	
27. 12. 2010	Verordnung über den Bebauungsplan Farmsen-Berne 2 – Änderung	27	
27. 12. 2010	Verordnung über den Bebauungsplan Steilshoop 9	29	
27. 12. 2010	Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 29 – Änderung	30	
27. 12. 2010	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Jenfeld 7	31	
18. 1. 2011	Siebente Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen	33	
	111-1-1		
20. 1. 2011	Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Winterhude 45	37	
–	Berichtigung	40	
	202-1-38		

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den Bebauungsplan Farmsen-Berne 2 – Änderung Vom 27. Dezember 2010

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Farmsen-Berne 2 – Änderung für den Geltungsbereich Buchnerweg/Karstenskoppel (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 514) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Nordgrenze des Flurstücks 4693 (Karstenskoppel), über das Flurstück 4693 (Karstenskoppel), Süd- und Ostgrenze des Flurstücks 4693 (Karstenskoppel), Südgrenze des Flurstücks 4693 (Karstenskoppel), über das Flurstück 4888, Ostgrenzen der Flurstücke 4887 und 419 (Buchnerweg), über die Flurstücke 4608 und 4609, über das Flurstück 419 (Buchnerweg), Nordwestgrenze des Flurstücks 419 (Buchnerweg), über die

Flurstücke 809 und 4379, Westgrenze des Flurstück 4693 (Karstenskoppel) der Gemarkung Farmsen.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 BauGB werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim

Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kosten-
erstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 27. Dezember 2010.

Das Bezirksamt Wandsbek

Verordnung über den Bebauungsplan Steilshoop 9

Vom 27. Dezember 2010

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Steilshoop 9 für den Geltungsbereich südlich der Steilshooper Allee und westlich der Seebek (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 516) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1031, über das Flurstück 1031, über das Flurstück 1436, über das Flurstück 1031, Südwestgrenze des Flurstücks 1031, Südwestgrenze des Flurstücks 946, über das Flurstück 946, Nordwestgrenze des Flurstücks 1031, über das Flurstück 946, Nordgrenze des Flurstücks 946 der Gemarkung Steilshoop.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatz erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 27. Dezember 2010.

Das Bezirksamt Wandsbek

Verordnung
über den Bebauungsplan Rahlstedt 29 – Änderung
 Vom 27. Dezember 2010

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 29 – Änderung für den Geltungsbereich Buchwaldstraße/Wiesenredder (Stichstraße) (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Nordostgrenzen der Flurstücke 2043 (Buchwaldstraße) und 2417 (Wiesenredder), über das Flurstück 5644, Nordostgrenze des Flurstücks 5644, Südostgrenze des Flurstücks 5644, über das Flurstück 3285, über das Flurstück 2417 (Wiesenredder), Südwestgrenze des Flurstücks 2417 (Wiesenredder), Südostgrenze des Flurstücks 5591, über die Flurstücke 5591, 5705 und 5520, Nordwestgrenze des Flurstücks 5520, über das Flurstück 2043 (Buchwaldstraße) der Gemarkung Alt-Rahlstedt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 BauGB werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatz erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 27. Dezember 2010.

Das Bezirksamt Wandsbek

**Verordnung
zur Änderung des Gesetzes
über den Bebauungsplan Jenfeld 7**

Vom 27. Dezember 2010

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Jenfeld 7 vom 14. Februar 1969 (HmbGVBl. S. 14), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 495, 501), wird wie folgt geändert:

1. Die beigefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Jenfeld 7“ wird dem Gesetz hinzugefügt.
2. § 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. In den Gewerbegebieten sind Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme von Versandhandelsbetrieben unzulässig. Ausnahmsweise zulässig ist Einzelhandel in Verbindung mit Handwerksbetrieben und verarbeitendem Gewerbe. Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479).“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

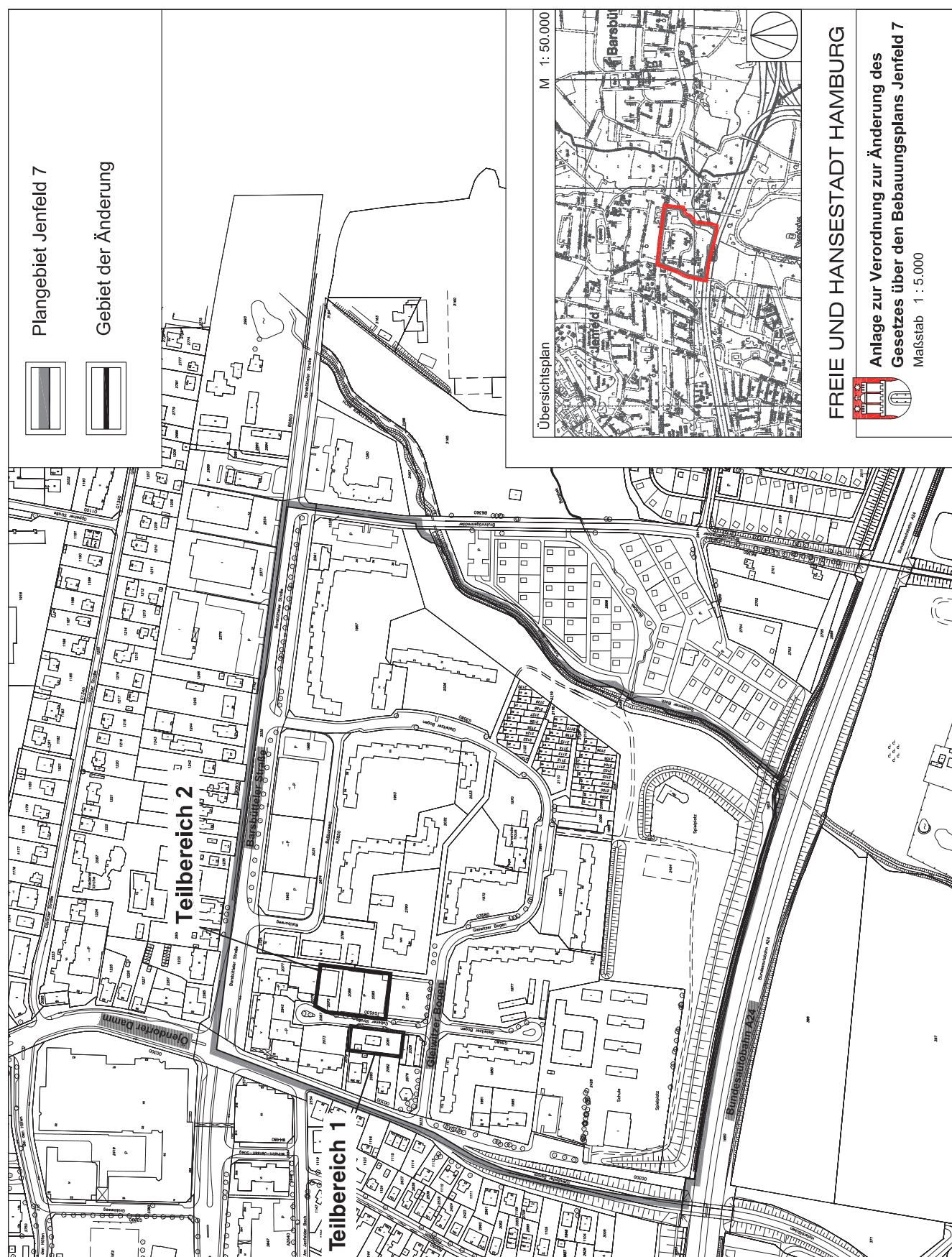
1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke

beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kosten-erstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplan und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 27. Dezember 2010.

Das Bezirksamt Wandsbek



**Siebente Verordnung
zur Änderung der Wahlordnung
für die Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen**

Vom 18. Januar 2011

Auf Grund von § 47 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 706), wird verordnet:

Die Wahlordnung für die Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen vom 29. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 237, 258, 266), zuletzt geändert am 22. Januar 2008 (HmbGVBl. S. 39), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Hinter dem Eintrag zu § 38 werden folgende Einträge zu §§ 38a und 38b eingefügt:

„§ 38a Auszählung zur Feststellung der vorläufigen Verteilung der Bürgerschaftssitze
§ 38b Umfuhr und Sicherung der Wahlunterlagen“.
 - 1.2 Der Eintrag zu § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39 Auszählen der Wahlkreis-, Landes- und Bezirkslisten“.
 - 1.3 Die Einträge zu §§ 41 und 42 erhalten folgende Fassung:

„§ 41 Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlbezirk
§ 42 Wahl Niederschrift und Auszählungsniederschrift“.
 - 1.4 Der Eintrag zu § 42a wird gestrichen.
2. In § 1 werden die Wörter „des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft“ durch die Textstelle „des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG)“ ersetzt und es wird folgender Satz angefügt:

„Wahlorgane und ihre Mitglieder sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet.“
3. § 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die vorsitzende Person weist die Beisitzenden und die Schriftführung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hin.“
4. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die zuständige Behörde weist die Wahlbezirksleitungen und ihre Stellvertretungen auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hin.“
5. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihre Tätigkeit oder Verfügbarkeit an dem Wahltag und den drei folgenden Auszählungstagen eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 Euro. Außerdem
- erhalten in allgemeinen Wahlbezirken und in Sonderwahlbezirken die Wahlbezirksleitungen eine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 Euro. Damit gilt der besondere Aufwand für die Berufung der Beisitzenden, für die verpflichtende Teilnahme an der Vorbereitungsveranstaltung sowie für die Leitung der Auszählung als abgegolten. Die Briefwahlbezirksleitungen erhalten eine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 Euro; Satz 3 gilt entsprechend. Die Stellvertretungen der Wahlbezirksleitungen und der Briefwahlbezirksleitungen erhalten eine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro. Die pauschale Aufwandsentschädigung und die zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung werden anteilmäßig gekürzt, wenn ein Mitglied nicht für den Wahltag und die drei Auszählungstage zur Verfügung steht.“
6. In § 5 Satz 1 werden die Wörter „des Bürgerschaftswahlgesetzes“ durch die Textstelle „BüWG“ ersetzt.
7. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Tag der Geburt“ durch das Wort „Geburtsdatum“ ersetzt und in Satz 3 werden die Wörter „mehrere Spalten“ durch die Wörter „jeweils eine Spalte“ ersetzt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
 - 8.1 In Absatz 1 wird die Textstelle „35. Tag vor den Wahlen“ durch die Textstelle „35. Tag vor den Wahlen (Stichtag)“ ersetzt.
 - 8.2 In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, die sich innerhalb desselben Wahlkreises für eine Wohnung anmeldet, bleibt in dem Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für die sie am Stichtag gemeldet war.“
9. In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „neunten“ durch das Wort „sechzehnten“ ersetzt.
10. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine wahlberechtigte Person, die im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.“
11. § 15 wird wie folgt geändert:
 - 11.1 Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Behörde beantragt werden, in deren Wahlberechtigtenverzeichnis die wahlberechtigte Person eingetragen ist oder in den Fällen des § 14 Absatz 2 einzutragen wäre. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Behinderte Wahlberechtigte können sich

bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 33 gilt entsprechend.

(2) Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) angeben.“

- 11.2 In Absatz 4 Satz 1 wird die Textstelle „16.00 Uhr“ durch die Textstelle „15.00 Uhr“ ersetzt.
12. In § 16 Absatz 2 Nummer 2, § 37 Absatz 1 Nummern 1 und 3, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 5 sowie § 45 Absatz 1 Sätze 1 und 3, Absatz 2 Nummern 3, 4, 6 und 7 wird jeweils das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
13. § 16 wird wie folgt geändert:
- 13.1 In Absatz 2 wird die Textstelle „Ergibt sich aus dem Antrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, sind dem Wahlschein beizufügen:“ wird durch die Textstelle „Dem Wahlschein sind beizufügen:“ ersetzt.
- 13.2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Verloren gegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis 15.00 Uhr des Wahltages ein neuer Wahlschein erteilt werden. Der bisherige Wahlschein ist für ungültig zu erklären und das Verzeichnis gemäß Absatz 4 zu berichtigen. § 15 Absatz 4 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend.“
14. In § 18 Satz 2 wird hinter dem Wort „Form“ die Textstelle „nach §§ 22 bis 25 BüWG“ eingefügt.
15. In § 19 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „des Bürger-schaftswahlgesetzes“ durch die Textstelle „BüWG“ ersetzt.
16. § 20 wird wie folgt geändert:
- 16.1 In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Neben den notwendigen Angaben nach § 25 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 BüWG dürfen in dem Wahlvorschlag zur Bezeichnung einer sich bewerbenden Person auf dem Stimmzettel eingetragene Doktorgrade angegeben und der Rufname gekennzeichnet werden.“
- 16.2 In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen dürfen erst nach Aufstellung der sich bewerbenden Personen durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden, hierfür vorgesehene Formulare erst danach ausgegeben werden; zuvor geleistete Unterschriften sind ungültig.“
17. In § 21 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Bürger-schaftswahlgesetzes“ durch die Textstelle „BüWG“ ersetzt.
18. § 23 wird wie folgt geändert:
- 18.1 In Absatz 2 werden die Wörter „und die Wahlkreislisten“ gestrichen.
- 18.2 In Absatz 5 werden die Wörter „und für die Wahlkreislisten zur Bürgerschaftswahl“ gestrichen.
- 18.3 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Für die Zulassung der Wahlkreislisten zur Bürger-schaftswahl gelten die Absätze 1, 2, 3 und 5 mit der Maß-gabe entsprechend, dass an die Stelle des Landeswahlaus-schusses der jeweilige Bezirkswahlausschuss tritt und die Bezirkswahlleitung berichtet. Die Bezirkswahlleitung gibt die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses in der

Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter Angabe der Gründe bekannt, weist auf das Rechtsmittel der Beschwerde nach § 26 Absatz 1 BüWG hin und über-sendet der Landeswahlleitung eine Ausfertigung der Niederschrift und ihrer Anlagen.“

- 18.4 Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung oder die Zulassung eines Wahlkreisvorschlags ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorsitz des Landeswahlausschusses einzulegen. Wurde Beschwerde eingelegt, lädt der Vorsitz des Landeswahlausschusses die Vertrauensperson des betroffenen Bezirkswahlvorschlages und die Bezirks-wahlleitung zu der Verhandlung des Landeswahlaus-schusses über die Beschwerde. Den Beteiligten ist Gele-genheit zur Äußerung zu geben. Der Vorsitz gibt die Ent-scheidung des Landeswahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt. Sie ist vorbehaltlich anderer Ent-scheidungen im Wahlprüfungsverfahren endgültig.“

19. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Zulassung der Wahlvorschläge für die Bezirksversammlungswahl

Für die Zulassung der Bezirkslisten und der Wahlkreis-listen gilt § 23 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Landeswahlleitung die Bezirkswahlleitung tritt und an die Stelle der Landeslisten und der Wahl-kreislisten für die Bürgerschaftswahl die Bezirkslisten und Wahlkreislisten für die Bezirksversammlungswah-len treten.“

20. In § 25 Satz 3 werden jeweils die Wörter „des Bürger-schaftswahlgesetzes“ durch die Textstelle „BüWG“ ersetzt und es werden folgende Sätze angefügt:
„Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungs-frist nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunft-sperre nach § 34 Absatz 5 des Hamburgischen Melde-gesetzes in der Fassung vom 3. September 1996 (HmbGVBl. S. 231), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 494, 505), in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist, ist anstelle seiner Wohnanschrift eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Der Nachweis ist bei Bewerbern einer Landesliste gegenüber der Landeswahl-leitung und im Übrigen gegenüber der Bezirkswahl-leitung zu erbringen.“
21. In § 26 Absatz 2 werden die Wörter „des Bürger-schaftswahlgesetzes“ durch die Textstelle „BüWG“ ersetzt.
22. § 30 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Wahlbezirksleitung eröffnet die Wahlhandlung damit, dass sie die Beisitzenden der Wahlvorstände auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist.“
23. Hinter § 38 werden folgende §§ 38a und 38b eingefügt:
„§ 38a

Auszählung zur Feststellung der vorläufigen Verteilung der Bürgerschaftssitze

(1) Nach der Wahlzeit (§ 28 Absatz 1) wird am Wahltag die vorläufige Verteilung der Bürgerschaftssitze durch Auszählung der eindeutig gültigen Stimmen der Landes-listen der Bürgerschaftswahl ermittelt.

(2) Die der Wahlurne entnommen Stimmzettel sind nach Landeslisten der Bürgerschaftswahl, Wahlkreislisten der Bürgerschaftswahl, Bezirkslisten für die Bezirksversammlungswahlen und Wahlkreislisten für die Bezirksversammlungswahlen getrennt zu stapeln und zu zählen. Die Ergebnisse sind in der Auszählungsniederschrift zu vermerken.

(3) Mit Ausnahme der Stimmzettel für die Landesliste der Bürgerschaftswahl sind die Stimmzettel sortiert zusammen mit der Wahlniederschrift in die Wahlurne zu legen.

(4) Der Wahlvorstand der Bürgerschaftswahl sortiert die Stimmzettel der Landesliste der Bürgerschaftswahl in zwei Stapel:

1. eindeutig gültige Stimmzettel und
2. übrige Stimmzettel.

Die Stimmzettelstapel werden durchgezählt und die jeweilige Anzahl der Stimmzettel wird in der Auszählungsniederschrift vermerkt. Die Stimmzettel nach Satz 1 Nummer 2 werden gebündelt in die Wahlurne gelegt.

(5) Anschließend werden die gültigen Stimmzettel von jeweils zwei Beisitzenden unter gegenseitiger Kontrolle ausgezählt. Dabei wird die Anzahl der für eine Landesliste insgesamt abgegebenen Personen- und Listenstimmen festgestellt. Die Wahlbezirksleitung der Bürgerschaftswahl sagt die Ergebnisse laut an und lässt sie vermerken. Die ausgezählten Stimmzettel werden gebündelt und mit der von den Mitgliedern des Wahlvorstands unterzeichneten Auszählungsniederschrift in die Wahlurne gelegt. Die Wahlurne wird verschlossen und versiegelt.

(6) Die Wahlbezirksleitung verkündet das jeweilige Ergebnis der Auszählung im Wahlraum unmittelbar nach der Feststellung und meldet es unverzüglich der Bezirkswahlleitung.

§ 38b

Umfuhr und Sicherung der Wahlunterlagen

(1) Soll die Auszählung nach dem Wahltag in einer gesonderten Auszählungsstelle durchgeführt werden, sind die Wahlurnen verschlossen und versiegelt der zuständigen Behörde zu übergeben. Bis zur Übergabe an die zuständige Behörde hat die Wahlbezirksleitung sicherzustellen, dass die Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

(2) Am Ende eines jeden Zähltages werden die Stimmzettel mit den übrigen Wahlunterlagen in die Wahlurne gelegt, die verschlossen und versiegelt wird. Die Auszählungsräume sind in geeigneter Weise gegen den Zugriff Unbefugter zu sichern.

(3) Zu Beginn eines Auszählungstages überprüfen die Wahlvorstände den unversehrten Zustand der Wahlurnen.“

24. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Auszählen der Wahlkreis-, Landes- und Bezirkslisten

(1) An den Auszählungstagen nach dem Wahltag werden in nachstehender Reihenfolge die

1. Wahlkreislisten für die Bürgerschaft,
2. Landeslisten für die Bürgerschaft,
3. Bezirkslisten,

4. Wahlkreislisten für die Bezirksversammlungswahlen ausgezählt.

(2) Der Wahlvorstand nimmt die zu zählenden Stimmzettel aus der Wahlurne, zählt die Stimmzettel und vermerkt das Zählergebnis in der Wahlniederschrift. Im Anschluss bildet der Wahlvorstand drei getrennte Stapel für eindeutig gültige Stimmzettel, nicht gekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

(3) Der Wahlvorstand bildet anschließend aus den eindeutig gültigen Stimmzetteln nach gekennzeichneten Wahlvorschlägen sortierte Stapel. Für die Stimmzettel, auf denen die Stimmen auf mehrere Wahlvorschläge verteilt wurden, wird ein gesonderter Stapel gebildet.

(4) Sodann werden die Stapel mit den eindeutig gültigen Stimmzetteln von jeweils zwei Beisitzenden unter gegenseitiger Kontrolle durchgezählt. Die Wahlbezirksleitung sagt die Zählergebnisse laut an und lässt sie in der Wahlniederschrift vermerken. Die ausgezählten Stimmzettel werden beiseitegelegt und bleiben unter Aufsicht.

(5) Über die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, entscheidet der Wahlvorstand der Bürgerschaftswahl. Die Wahlbezirksleitung der Bürgerschaftswahl gibt die Entscheidung mündlich bekannt, vermerkt sie auf der Rückseite des Stimmzettels und versieht den Stimmzettel mit fortlaufender Nummer. Die Unterlagen werden beiseitegelegt und bleiben unter Aufsicht.

(6) Sind die Stimmzettel ausgezählt, wird jeweils die Anzahl der Stimmzettel mit den gültigen Stimmen und der nicht gekennzeichneten Stimmzettel ermittelt.

(7) Die Schriftführung übernimmt die Ergebnisse in die Wahlniederschrift. Zwei von der Wahlbezirksleitung bestimmte Beisitzende überprüfen die Zusammenzählung. Sind die Listen einer Stimmzettelsorte ausgezählt und die Ergebnisse in der Wahlniederschrift vermerkt, ist dieser Teil der Wahlniederschrift von den Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen und zusammen mit den Stimmzetteln, über die ein besonderer Beschluss nach Absatz 5 ergangen ist, unverzüglich der Bezirkswahlleitung zuzuleiten.

(8) Die Absätze 2 bis 7 finden für die Auszählung der Bezirkslisten und der Wahlkreislisten für die Bezirksversammlungswahl mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Wahlvorstandes für die Bürgerschaftswahl der Wahlvorstand für die Bezirksversammlungswahl tritt, entsprechende Anwendung. Übt ein Mitglied des Wahlvorstandes sein Amt bei beiden Wahlen aus, muss das Zählen der Stimmen nacheinander erfolgen.“

25. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Unmittelbar nach der Feststellung verkündet die Wahlbezirksleitung das jeweilige Wahlergebnis im Wahlraum.“

26. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Wahlniederschrift und Auszählungsniederschrift

„(1) Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse zu der Bürgerschaftswahl und zu den Bezirksversammlungswahlen ist von der Schriftführung eine Wahlniederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Vorstands die Unter-

schrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken. Der Wahlniederschrift sind diejenigen Wahlscheine beizufügen, über die ein besonderer Beschluss ergangen ist. Gemeinsame Beschlüsse (§ 3 Absatz 3) sind als solche zu kennzeichnen. Die Wahlniederschrift ist nach Abschluss der Auszählung der Bezirkswahlleitung zu übergeben.

(2) Die Wahlbezirksleitung hat sicher zu stellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich ist.

(3) Auf die Auszählungsniederschrift finden Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2 entsprechende Anwendung. Die Auszählungsniederschrift ist mit der Wahlniederschrift zu übergeben.“

27. § 42a wird aufgehoben.

28. In § 45 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 3 dürfen die Stimmzettelumschläge zur Beschleunigung der Auszählung (§ 38a) vor dem Einlegen in die Wahlurne geöffnet werden. Vor dem Einlegen der Stimmzettelumschläge in die Wahlurne dürfen die Stimmzettelumschläge nicht eingesehen und dürfen die Stimmzettel nicht entnommen werden.“

29. § 46 wird wie folgt geändert:

29.1 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er stellt folgende Zahlen fest:

1. Wahlberechtigte,
2. Wähler,
3. insgesamt abgegebene Stimmzettel für die Wahl zur Bürgerschaft,
4. ungültige Stimmzettel für die Wahl zur Bürgerschaft,
5. gültige Stimmzettel für die Wahl zur Bürgerschaft,
6. Wahlkreisstimmen für jede Person einer Wahlkreisliste,
7. Wahlkreisstimmen für alle Personen einer Wahlkreisliste (Summe der Wahlkreisstimmen),

8. Landesstimmen für jede Person einer Landesliste (Personenstimmen),

9. Landesstimmen für alle Personen einer Landesliste (Summe der Personenstimmen),

10. Landesstimmen für jede Landesliste in ihrer Gesamtheit (Listenstimmen),

11. Personen- und Listenstimmen für jede Landesliste insgesamt (Gesamtstimmen).“

29.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Bezirkswahlausschuss der Bürgerschaftswahl ermittelt sodann die auf die jeweiligen Wahlkreislisten entfallenden Sitze sowie die gewählten Personen gemäß § 4 BüWG.“

29.3 In Absatz 6 wird die Textstelle „das Ergebnis nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 10“ durch die Textstelle „die Ergebnisse nach Absatz 2 Satz 2 Nummern 8 bis 11“ ersetzt.

30. § 47 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

30.1 In Satz 2 Nummer 5 werden hinter dem Wort „Landeslisten“ die Wörter „und die in ihr benannten Personen“ eingefügt.

30.2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Landeswahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Bezirkswahlausschüsse vorzunehmen.“

31. § 49 wird wie folgt geändert:

31.1 In Absatz 1 wird die Textstelle „§ 34 des Bürgerschaftswahlgesetzes“ durch die Textstelle „§§ 34 und 34a BüWG“ ersetzt.

31.2 In Absatz 2 wird die Textstelle „unter Hinweis auf die Vorschriften in § 34 des Bürgerschaftswahlgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen“ gestrichen.

32. In § 50 Absatz 4 Satz 1 wird die Textstelle „und die informatischen Anlagen zu den Landeslisten nach § 27 Absatz 2 Satz 2 des Bürgerschaftswahlgesetzes“ gestrichen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 18. Januar 2011.

Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Winterhude 45

Vom 20. Januar 2011

Auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), § 4 Absatz 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402) in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), § 4 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 261), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 414), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), sowie § 1, § 2 Absatz 1, § 3 und § 4 Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), wird verordnet:

§ 1

(1) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Winterhude 45 für den Geltungsbereich zwischen Barmbeker Stichkanal und Bahn (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 409) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Hellbrookstraße – Barmbeker Stichkanal, über das Flurstück 3402, über das Flurstück 3399, Nordgrenze des Flurstücks 3426, über das Flurstück 3479 (Bahnanlagen), über das Flurstück 3356 (Bahnanlagen), über das Flurstück 3479 (Bahnanlagen) der Gemarkung Winterhude.

(2) Das maßgebliche Stück des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatz erworben werden.
2. Wird diese Verordnung nach § 12 Absatz 6 des Baugesetzbuchs aufgehoben, weil das mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugelassene Vorhaben nicht innerhalb der im Durchführungsvertrag nach § 12 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bestimmten Frist durchgeführt wurde, oder weil der Träger des Vorhabens ohne Zustimmung nach § 12 Absatz 5 Satz 1 des Baugesetzbuchs gewechselt hat und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans innerhalb der genannten Frist gefährdet ist, können vom Vorhabenträger keine Ansprüche bei Aufhebung des Planes geltend gemacht werden. Wird diese Verordnung aus anderen als den in Satz 1 genannten Gründen aufgehoben, kann unter den in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen Entschädigung verlangt werden. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der

Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- c) nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtliche Fehler und
- d) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
2. In dem Baugebiet mit der Bezeichnung „Wohnen und Einzelhandel (A)“ sind folgende Nutzungen zulässig:
Im ersten Vollgeschoss:
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsnutzungen,
 - Einzelhandel mit einer Verkaufsfläche von jeweils bis zu 300 m²,

- Schank- und Speisewirtschaften,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter;

Oberhalb des ersten Vollgeschosses:

- Wohnungen,
- Räume für freie Berufe gemäß § 13 der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

In den Untergeschossen sind Stellplätze sowie Lager-, Abstell- und Technikräume zulässig. Darüber hinaus sind im Baugebiet „Wohnen und Einzelhandel (A)“ Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO zulässig.

3. In dem Baugebiet mit der Bezeichnung „Wohnen und Einzelhandel (B)“ sind folgende Nutzungen zulässig:

Im ersten Vollgeschoss:

- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsnutzungen,
- Einzelhandel des periodischen Bedarfs mit einer Verkaufsfläche von insgesamt bis zu 1.800 m²,
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter;

Oberhalb des ersten Vollgeschosses:

- Wohnungen,
- Wohnheime,
- Räume für freie Berufe gemäß § 13 BauNVO.

In den Untergeschossen sind Stellplätze sowie Lager-, Abstell- und Technikräume zulässig. Darüber hinaus sind im Baugebiet „Wohnen und Einzelhandel (B)“ Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO zulässig.

4. Die Baugebietsfestsetzungen „Allgemeines Wohngebiet“ und „Wohnen und Einzelhandel (B)“ auf den mit „(C)“ und „(D)“ bezeichneten Flächen, die derzeit als Eisenbahnbetriebsanlagen dem Fachplanungsrecht unterliegen, treten erst mit der Freistellung der Flächen nach § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. 1993 I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542, 2574), in Kraft.
5. Wird an Gebäudeseiten ein Pegel von 70 dB(A) am Tag vor Wohngebäuden oder 60 dB(A) in der Nacht vor Schlafräumen erreicht oder überschritten, sind vor den Fenstern der zu dieser Gebäudeseite orientierten Räume bauliche Schallschutzmaßnahmen in Form von verglasten Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten) oder vergleichbare Maßnahmen vorzusehen.
6. Durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten), besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen ist sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Erfolgt die bauliche Schallschutzmaßnahme in Form von verglasten Vorbauten, muss dieser Innenraumpegel bei teilgeöffneten Bauteilen erreicht werden.

Wohn-/Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.

7. Für einen Außenbereich einer Wohnung ist entweder durch Orientierung an lärmabgewandten Gebäudeseiten oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten) sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereich ein Tagpegel von kleiner 65 dB(A) bei teilgeöffneten Fenstern/Bauteilen erreicht wird.
8. In dem Allgemeinen Wohngebiet und in dem Baugebiet „Wohnen und Einzelhandel (B)“ darf die festgesetzte Grundflächenzahl für Anlagen nach § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden. In dem Baugebiet „Wohnen und Einzelhandel (A)“ darf die festgesetzte Grundflächenzahl für Anlagen nach § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 überschritten werden.
9. In den Baugebieten ist eine Überschreitung der Baugrenzen für untergeordnete Bauteile wie Vordächer, Balkone und Erker bis zu einer Breite von 5 m und einer Tiefe von 1,5 m zulässig. Balkone und Erker im Bereich von Straßenverkehrsflächen sind unzulässig.
10. In den Baugebieten sind Staffelgeschosse über die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse hinaus unzulässig. Technische Aufbauten (zum Beispiel Fahrstuhlüberfahrten) sind ausnahmsweise mit einer Höhe bis zu 3 m zulässig.
11. In den Baugebieten sind die notwendigen Stellplätze in Tiefgaragen anzuordnen. Tiefgaragen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
12. Das auf der Westseite des Baugebiets „Wohnen und Einzelhandel (A)“ festgesetzte Gehrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen allgemein zugänglichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Gehrecht können zugelassen werden. Nutzungen, welche die Herstellung und Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
13. In den Baugebieten sind nur Flachdächer oder flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung bis 15 Grad zulässig.
14. In dem Allgemeinen Wohngebiet und im Baugebiet „Wohnen und Einzelhandel (B)“ sind die zur Blockaußenseite orientierten Fassaden mit roten bis rotbunten Verblendsteinen, die zur Blockinnenseite orientierten Fassaden mit hellem Putz zu gestalten.
- 15.1 Für die Beheizung und Bereitstellung des Warmwassers sind neu zu errichtende Gebäude an ein Wärmenetz anzuschließen, das überwiegend mit erneuerbaren Energien versorgt wird. Beim Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung oder Abwärmenutzung, die nicht mit erneuerbaren Energien erzeugt wird, sind mindestens 30 vom Hundert des Jahreswarmwasserbedarfs auf der Basis erneuerbarer Energien zu decken.
- 15.2 Vom Anschluss- und Benutzungsgebot nach Nummer 15.1 kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der berechnete Heizenergiebedarf der Gebäude nach der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), geändert am 29. April 2009 (BGBl. I S. 954), den Wert von 15 kWh/m² Nutzfläche nicht übersteigt.

- 15.3 Vom Anschluss- und Benutzungsgebot nach Nummer 15.1 kann auf Antrag befreit werden, soweit die Erfüllung der Anforderungen im Einzelfall wegen besonderer Umstände zu einer unbilligen Härte führen würde. Die Befreiung soll zeitlich befristet werden.
16. Für die nach der Planzeichnung zu erhaltenden Bäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Außerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.
17. Für festgesetzte Baum-, Strauch- und Heckenanpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden. Großkronige Bäume sind mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm, jeweils 1 m über dem Erdboden gemessen, zu pflanzen. Im Kronenbereich dieser Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² mit mindestens 1 m durchwurzelbarer Bodentiefe anzulegen. Außerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.
18. Auf den privaten Grundstücksflächen sind die Gehwege sowie Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
- § 3
- Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 20. Januar 2011.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Berichtigung

In Artikel 1 § 7 der Neunundzwanzigsten Verordnung zur Änderung gebühren- und kostenrechtlicher Vorschriften vom 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667) muss es in Nummer 1 (§ 1 Nummer 4) statt „HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolentwicklung“ richtig heißen **„HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolentwicklung“**.

Hamburg, den 19. Januar 2011.

Die Senatskanzlei